VERORDNUNG (EWG) Nr. 47/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Festlegung des für Trockenfutter geltenden Zielpreises und der Höhe der Pauschalbeihilfe für die Erzeugung künstlich getrockneter Kartoffeln in Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 104 Nummer 1 der Beitrittsakte wird der in Griechenland ab 1. Januar 1981 anwendbare Zielpreis im Bereich Trockenfutter in Höhe des Weltmarktpreises festgesetzt, zuzüglich der in Griechenland gewährten Beihilfe, deren Höhe nach der alten innerstaatlichen Regelung während eines festzulegenden Bezugszeitraums festgesetzt wird, sowie der Zölle. Es empfiehlt sich, als repräsentativen Zeitraum das Wirtschaftsjahr 1980/81 zugrunde zu legen.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt dazu, den in Griechenland anwendbaren Zielpreis unter dem gemeinsamen Zielpreis festzulegen.

Für die Erzeugung künstlich getrockneter Kartoffeln wird in Griechenland keine Beihilfe gewährt. Aufgrund von Artikel 68 der Beitrittsakte wird daher in diesem Mitgliedstaat während des Wirtschaftsjahres 1980/81 auch keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1981 und während des restlichen Wirtschaftsjahres 1980/81 beträgt der in Griechenland anwendbare Zielpreis für Trockenfutter 126,50 ECU per Tonne.

Artikel 2

Bis zum 30. Juni 1981 wird in Griechenland für die Erzeugung künstlich getrockneter Kartoffeln keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt.

Artikel 3

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI